

XXXIII.

Ueber das Recht zur Ausführung gedruckter Theaterstücke.

Verordnung vom 20. April 1842, mit dem Gesetze vom 10. Mai 1842 bestätigt und am 1. Juli 1842 in Kraft gesetzt.

Obgleich unser Landrecht eines der ersten Gesetzbücher gewesen ist, welches den Nachdruck verbot, und sogar mit Strafen belegte, so läßt sich doch nicht läugnen, daß der Buchhandel und die Mittel, Gedanken zu verspieltigen, seit der Einführung des Landrechts sich so erweitert, und an Dürancirungen gewonnen haben, daß unsere Gesetzgebung nicht allein in diesem Punkte unvorskommen erscheint, sondern sich im unauflösblichen Widersprüche verwirkt. Wir wollen uns späterhin mit einer Revision dieses ganzen Theiles beschäftigen, und hier nur versuchen, eine bestmögliche analoge Materie zu behandeln. Was imdeffen diesen und ähnlichen Gegenständen zu schwierigen macht, ist der Zusammenhang, in dem nothwendig ein preußisches Gesetz mit der gesamten deutschen Gesetzgebung stehen müßte. Es ist aber bekannt, daß seit den sechzehn Jahren seines Bestehens, der Bundesstag kein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck hat zu Stande bringen können, daß das geistige Eigentum der deutschen Nation ohne Schutz und Sicherheit von der ersten Behörde gelassen worden ist, und sich so hinter erneidrigende Privilegien hat verschleißen müssen, deren Nachsuchung und Gewerbung den Diebstahl als gemeinses Recht auftreten lassen. Wahrscheinlich ist es die deutsche Gründlichkeit und der Wunsch,

alles zu erwägen, und somit auch dem Unrecht sein Recht zu gönnen, die bisher ein Bedürfniß unbesiedigt gelassen haben, daß zu den täglichen gehört, und dessen Besiedigung keine andere so geistig thätige Nation, wie die unsere, so lange vergeblich von seinen Geschöpfen erbeten hätte. Wir Preußen haben uns wenigstens hierin nichts vorzuwerfen. Wir haben Schuß ertheilt, wo er verlangt wurde, den Diebstahl nirgends geduldet, und unsere Zweckmäßigkeit in der Zeit noch unangehaftet aber jetzt gemeinten Gesetze sind dem Princip des Unrechts frästig entgegen getreten.

Dass man nicht die Möglichkeit eines geistigen Eigenthums hat begreifen können, daß Juristen sich über den ökonomischen Begriff des Eigenthums an einer förperlichen Sache nicht haben erheben wollen, ist nicht zu verhindern. Über man sey auch nur zu gleicher Zeit so consequent, den Verlagscontract auszuheben, denn man wird doch unmöglich annehmen wollen, daß ein Vertrag, über ein Eigenthumsgrecht verbindlich seyn, höchstlich Gedächtniss aufkommen, und daß ein Rechtstrahent sich eben so gut qualigen darf. Man hat die Gewährung des Nachdrucks darin schärfermigerweise aufgefunden, daß jeder mit seinem Eigenthum machen könne was er wollen, daß also der Eigentümer des Exemplars auch dasselbe durch den Druck vervielfältigen dürfe, als wenn in dem Eigenthum des Exemplars nun auch läge, daß man Herr des Allgemeinen seye wodvon dieses Exemplar nur ein Einzelnes ist, als wenn das Druckenlassen anderer Exemplare nicht gerade über das Eigenthum an diesem Exemplar hinzusginge, nicht etwas davon verschiedenes wäre, oder, als ob man überhaupt Eigenthum eines Exemplars seyn müsse, um den Nachdruck zu beförderen. Wie nun, wenn der Nachdrucker sich ein Exemplar geborgt hätte um zu seinem Zwecke zu gelangen? Hat er dann weniger ein Recht zu den nachgedruckten Exemplaren? Ist dann erst der Nachdruck ein Unrecht, und muß der Nachdrucker den Beweis führen, daß er wirklich Eigentümer des Exemplars gewesen ist?

Oder ist dies ein leerer Unterschied, so siegt die Berechtigung zum Nachdruck wohl mehr in der allgemeinen Thatsache, daß niemand, Herr seiner Gedanken und Geistigen Neuerungen ist, und daß diese wie Lust und andere elementarische Dinge von Willen im Anspruch genommen werden dürfen?

Doch es scheint vergeblich, gegen die Vertheidiger des Nachdrucks noch polemiren zu wollen. Die Gache ist wohl als rein abgemacht zu betrachten und es dürfte sich in Deutschland keine Autorität vorfinden, auf die sich die Freunde der nachdrückenden Cultur berufen könnten. Über es giebt weniger die den richtigen Grundsägen, die sie beim Nachdruck vertheidigen, auch einen Eingang in solche Neuerungen, des geistigen Eigenthums verschaffen wollen, die nicht gerade unmittelbar den Druck angehen. Namentlich ist in Deutschland diesen Seiten noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Eine solche Seite, mit der wir uns jetzt hier allein beschäftigen wollen, ist die theatralische Aufführung. Unsere Gesetze schweigen ganz von den Rechten der Autoren an einer solchen. Niemand hat die Publicirung des Landrechts nicht gerade in die schlechteste Zeit unserer dramatischen Poesie fällt; so mag diese damals doch noch nicht so sehr als bedeutendes Gewerbe her vorgetreten seyn, um des Schutzes eigener Gesetze zu bedürfen. Dies ist aber jetzt der Fall. Was die dramatische Dichtkunst an künstlerischer Bedeutung verloren hat, das hat sie gerade als Geschäft, als Neuerung einer Läufigkeit gewonnen, und sie nimmt die Gesetzgebung im ungemeinlich Verhältniß ihres inneren Werthes im Anspruch. Die zur bloßen Unterhaltung herabgeführte, und sonst einer stärkeren, äußeren Wirkung gelangte Bedeutung des Schakters kann die Privatrechte Beschützung nicht entbehren, und es wäre unbillig, wenn diejenigen, welche es beständig mit den vorübergehenden und verkehrbaren Werken ihres Fleisches unterhalten, allein dem Diebstahl sollten ausgesetzt seyn.

In Deutschland hat sich die Theorie aus der Gegenheit

herausgebracht; daß, so lange ein Stück noch ungedruckt ist, die Bühnen die Erlaubnis zur Ausführung vom Autor erlangen müssen. Man würde es als einen Diebstahl ansehen, wenn eine Schäferdirektion, ohne beim Autor anzuhören, oder über den Preis des Manuscripts mit demselben einig zu werden, die Ausführung eines Stücks sich erlaubte. Gobald ein Stück aber gedruckt ist, glaubt man, hat der Autor seine Erlaubniß zur Ausführung, und zwar ohne daß es eines weiteren Vertrages bedürfe, ertheilt. Auch habe man nicht nöthig, ugent verfaßt irgend eine Entschädigung anzu bieten, da das gefaßte Ereigniß daß Recht verleiht, eine Ausführung des Stücks vorzunehmen.

Diese Urtüchtigkeit welche im ganzen Deutschen Land praktisch geblieben ist, hat höchst fast keinen juristischen Widerspruch zu vertrüden gehabt, entweder weil die Frage zu unwichtig erschien, ob der Weimann noch aus den früheren Theorien über Nachdruck heraus, ein solches Verfahren für ein natürliches und ausserordentliche Hörörgehnß hielt. Groß demselben ist diese Ansicht durchaus uniwahr, und weil der Gebrauch ein Unrecht sanctiozirt hat, so wird die Gesetzgebung dasselbe auszurufen, und daß Recht an derselben Stelle zu sehen haben. Unter diesem Gesicht ein Stück dem Druck übergeben hat, wird dem Erwerber des Exemplars alle Rechte einzuräumen müssen, welches ein Einzelner mit einem einzelnen Dinge vornehmen kann. Der Erwerber will daß Buch zerstören, verfusquiren, veräußern, verkaufen können. Zu dieser Benutzung gehört auch, daß er anderer sein diese selbe vergönnt darf. Über er darf nichts thun, wodurch diese Benutzung zu einer anderen allgemeineren, vom Christussteller nicht gestatteten, und ihm allein zustehenden Ausübung wird, so daß sie aufhört, die private Benutzung der Sache zu schaffen und daß Eigenthum an der Sache nur die Gelegenheit wird etwas zu thun, was gar nicht mit diesem Eigenthume zusammenhangt. Was oben, in Beziehung auf den Nachdruck, gesagt worden ist, hat auch hier seine Stelle. So wenig am Eigen-

thünt, besitzt Exemplars, die, Berechtigung zum Nachdruck liegen kann; da man ja kaum nachdrucken darf, nicht einmal Eigentümer zu seyn braucht, eben so wenig kann eine dem Nachdrucke gleichkommende allgemeine Neuübersetzung, wie die theatralische Urführung, dadurch gerechtfertigt werden.

Die theatralische Urführung ist ihrer Wirkungen wegen nicht dem Nachdrucke gleichzustellen. Man macht für Geld eine Masse von Menschen, und zwar ungleich mehr, als ein Stück zu kaufen und zu lesen pflegen, mit dem Werke des Verfassers besaßt; man zieht aus der Geistesfähigkeit bestehend bewußt durch seine Mühe einen Gewinn; denn die Schauspielerische Arbeit kann auf keine andere Weise, und nicht mehr, als die Druckkosten, die auch der Nachdrucker trägt, im Aufschlag gebracht werden. Durch die Urführung tritt das Stück vor keinem Publicum, ja es wird über öffentlichkeit noch nicht als Einzelne, sie ist also nur im Stande langsam den Eindruck herzutragen, indem die Urführung in kleinen Augenblicken erzeugt. Deswegen hat in denjenigen Staaten, in welchen die Presse seit langer Zeit frei ist, noch immer eine Censur, aber Theaterstücke beständen, und erst durch die neueste Staatszulässung in Frankreich ist dort auch diese letzte Präsentation gefallen; doch hat man sich genöthigt gesehen, erst vor Kurzem ein Theatergesetz vorzulegen, das vorbehrenden und verwehrenden Bestimmungen nicht besteht.

Es aber die theatralische Urführung im besten wie ein Nachdruck zu betrachten, so sollte sie auch ganz wie ein solcher zu behandeln seyn. Nur darf nicht außer Augen gelassen werden, daß hier noch ein ganz anderes Moment hinzutritt, und daß die Urführung, den Schriftsteller wider Willen, und ohne daß er eingewilligt hätte, einer Gefahr ausgesetzt, in dieser sich vielleicht nicht hat begeben wollen. Wirb, ein Stück nachgedruckt, so kann man wenigstens nicht sagen, daß die Art der Neuübersetzung

verändert sch. Der Verfasser oder der Verleger darf nur an seinem Vermögen Schaden gelitten, indem einer Verbielältigung von Seiten Unberechtigter vorgenommen worden ist; daß Gänge kommt jedoch nur auf etwas Quantitatives und auf eine Veritätsfrage hinaus: Wer tausend Leser zu haben vermeint, ist nicht auszufrieden die Zahl derselben vermehrt zu sehen, und von dieser Seite haben oft Autoren den Nachdruck nicht zu ungeru vertrüft, aber wenn jemand ein Stück für den Druck bestimmt hat, ist sehr die Frage, ob er eine ganz davon verschiedene Ausführung nehmlich die theatralische Aufführung, gern sieht, oder genehmigt will. Durch dieselbe seßt man in dem Aufsatz dem allgemein an dem Tag gelegten Mißfallen und den Heleidigungen aus, die damit verbunden seyn können. Man stellt sich somit in eine Gefahr, in die man ohne seine Einwilligung ihn zu stellen nicht berechtigt ist. Man begeht gegen ihn im weiteren Sinne eine Injustie, und durch diese wird man in dem Rechte seines Verleger berichtigter Freund. Neuerst hat in seiner Geistreichen Testen i Chrift über den Büchernachdruck nach Römischem Recht darüber versucht, daß der Nachdruck schon nach seinem Recht dadurch verpont sei, daß der Nachdrucker von dem Verfasser mit der action injurium belangt werden könne. Allerdings dürfte es nach Römischem Recht, daß kein Geistiges Eigenthum anerkennt, und andererseits den Kreis der action injurium in einem weiten Sinne fasst, kein anderes Mittel geben. Dach muß man zugestehen daß in dem Nachdruck ein doppeltes Unrecht liegt; einerseits daß, beim Eigenthuß einer rechtmäßigen Gewinn übientzehen; andererseits sich die Entscheidung über eine publication hantumq[ue]d dien allein darf. Verfasser, oder dem ihm eingesetzten Verleger ist dann Dieses letztere macht gerade die Seite der Injustie, durch welche diese Injustie aber beim Nachdruck schon statt findet, um wie viel mehr bei einer theatralischen Aufführung, wo die Belebung sogar von der verschieden ist, die der Verfasser heilsich tigte. Man darf hier nicht einmal sein, daß wenn der

Verfasser die Aufführung eines Stückes auf einer Bühne gesetzten, nun auch anderer Bühnen dazu passen, daß Stück gedruckt wäre, berechtigt seien. Man kann sich einem bestimmten Publikum vorstellen, und den Neuerungen dieses Missfallens wider. Missfalls abseiten derselben entgegentreten wollen, ohne daß daraus die geringste Folgerung möglich wäre, daß man sich auf gleiche Weise derselben Gefahr vor einem vielleicht unbefannten Publikum aussetzen möge. Aber durch die Unmöglichkeit, daß jeder bestrebt sei, ein einmal gedrucktes Stück aufführen zu lassen, geht man noch dazu einen eben so schlimmen negativen Zwang. Man hindert die Autoren in der Säigkeit ihrer Stücke, dem Drucke zu übergeben, welcher, sogleich daß Signal zu einem regelmäßigen Heraubung wird, während in Frankreich jedes Stück zugleich mit der ersten Aufführung im Druck erscheint, muß in Deutschland ein Autor so lange damit säumen, bis er der letzten Zahlungsfähigen Bühne sein Manuscript verfaust hat, und viele Bühnen sind, in Erwartung, daß der Autor doch am Ende nicht mehr wünsche, sich halten können, und daß sie, als dann das Stück für wenige Groschen haben, so geduldig, die Aufführung bis nach vollendetem Drucke auszuschieben, in welchem Momente sie alsdann mit verhaltenem Heißhunger darüber herfallen.

Die Unrichtig, daß jede Bühne ohne Weiteres ein gedrucktes Stück, und zwar blos weil es gedruckt ist, aufführen lassen können, ist also aus zweien Gründen falsch, denn erstens erlaubt sie, daß man sich mit dem Eigenthum eines anderen bereicher, zweitens gestattet sie, daß man einen anderen einer Gefahr aussetze, der er sich vielleicht nicht ausgesetzt will. Diese beiden auseinanderliegenden Gründe fallen; aber auch wieder zusammen, denn eben deswegen, weil bei jeder Aufführung der Verfasser der Gefahr unterworfen ist, Mißfallen ist, ergehn darf er, am allerwenigsten eine Entschädigung entbehren, welche eben die Gefahr ist, der er sich aussetzt. In Frankreich ist, dies schon

seit langer Zeit so betrachtet werden, und die praktische Pranzösische Gesetzgebung hat einen so wichtigen Industriezweig, wie den dramatischen, nicht ohne richterlichen Schutz lassen können. Dort braucht zwar eine Bühne, wenn ein Stück bereits gedruckt und anderswo aufgeführt ist, nicht erst anzufragen, ob der Autoführung gestatten sollte; sie kann sogleich zu derselben schreiten; aber sie muß auch eine Quote (tantième) der Einnahme einer jeden einzelnen Aufführung dem Verfasser beziehen, und dieser hat eine gerichtliche Klage auf diese Quote. Es ist hier nämlich die Präsumtion aufgestellt, daß wenn ein Autor ein Stück für die Aufführung schreibt, er gegen eine bestimmte Darstellung an einem bestimmten Orte nichts haben werde, wosfern ihm die Gedehinfüllte einer solchen Aufführung nicht entzogen sind. Allerdings wird durch diese Präsumtion und dadurch, daß man den Vortheil des Autors mit berücksichtigt, die Injurie gehoben, die eben am stärksten in der Rechtsverübung bestellt sein, und darin liegt, daß man ihn ohne Entschädigung einer Gefahr aufgesetzt, und so ihn gleichsam wider Willen zum Schaden einer societas Leonina macht. Glück steht es in dem § 2111 eines französischen Autors, sein Stück gar nicht der Aufführung und lediglich dem Drucke zu übergeben.

Um Gänzen sehe ich nicht ein, warum nicht diese Bestimmung auch bei uns solten Eintritt finden können. Ein Gesetzbuch, das den Nachdruck als widerrechtlich anerkennt, darf ohne bedenkende Zweifel wohl festsetzen, daß keine Bühne berechtigt sei, ein Stück bloß deswegen zur Aufführung zu bringen, weil es im Druck erschienen ist. Schwieriger ist aber nun freilich zu bestimmen, ob eine Bühne, bei einem gedruckten Stück noch besonders die Erlaubnis des Autors einholen müsse oder ob schon dadurch, daß das Stück gedruckt sei, eine Präsumtion vorhanden wäre, der Verfasser gestattet haben Aufführung gegen angemessene Entschädigung. Nebenall, wo Autoren der Einnahmen für den Verfasser abgegeben werden, ist eine solche Präsumtion denkbar; nicht aber, wo die Bühnen einen

bestimmt! Spiegel bezahlten? Denn hier bedarf es eines besonderen Vereinommens mit dem Autor, der das Stück einer Bühne theurer wie der anderen verkaufen, und der Aufführung geben, und der anderen verweigern kann. Es läßt sich aber gar nicht einsehen, warum eine Gesetzgebung nicht in das eben so einfache, praktische und gerechte System der Quoten einzugehen wolle, daß für Schriftsteller und Züchtnen gleich brauchbar ist, weil es den richtigen Maßstab des Erfolges in sich enthält. Die übermalige Aufführung eines Stücks läßt sich mit einer neuen Auflage vergleichen: beide sind zwar nur ein wiederholter Uictus, aber das Ganze erscheint wiederum von vorne: es macht einen neuen Eindruck, und hat sich auf ein neues Urtheil gefaßt zu halten. Wie viele Bücher sind nicht in der zweiten Auflage liegen geblieben, die in der ersten reißend abgingen, und wie viele Stücke hat nicht eine zweite Aufführung zum Fall gebracht, die durch eine erste zu ganz anderen Hoffnungen berechtigt erschienen. Wer jedoch zwischien der früheren Aufführung, daß in der Aufführung ohne Erlaubniß des Verfassers eine Snyjurie liege, und der jetztigen, daß im Drucke eine Präsumtion für diese Erlaubniß enthalten seyn solle, einen Widerspruch finden möchte, braucht nur zu bedenken, daß, wenn diese Präsumtion positiv rechtlich ausgesprochen ist, es eben jedem freistehet, dieselbe dadurch zu entkräften, daß er vor dem Gedruckten Stück die Erlaubniß zur Aufführung nicht, oder bedingt erhält; oder auch in jedem besonderen Falle eine eigene Nebereinfunktion nöthig erklärt.

Ein Haupsteinwand, der einem solchen Gesetzesvorschlag gelächtet werden könnte, möchte zunächst darin bestehen, wo die Gränze für den Begriff der Theatervorstellung zu suchen seyn. Es ist ein Hauptmittel der Sophisterie, gute Gesetze dadurch zu verhindern, daß man alsdann eine Erweiterung derselben als logisch nochwendig, zugleich aber als absurd aufweist, und somit auch die erreichbaren Gestaltungshintergründen will. Man würde aus diesem Gesichtspunkte heraus, f. B. die Frage auf-